

Šebánek, Jindřich

Das Verhältnis zur Urkunde als methodischer Faktor der diplomatischen Arbeit

Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.
1959, vol. 8, iss. C6, pp. [5]-19

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/102768>

Access Date: 22. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

FF

JINDRICH SEBANEK

DAS VERHÄLTNIS ZUR URKUNDE
ALS METHODISCHER FAKTOR
DER DIPLOMATISCHEN ARBEIT

Mein heutiger Vortrag¹ stellt eine natürliche Fortsetzung jener Erwägungen, beziehungsweise Berichterstattungen dar, die ich vor Weihnachten diesem Gelehrtenkreis vorzulegen die Ehre hatte.² Ein Problem, das ich damals nur knapp berührt habe, möchte ich nun in den Vordergrund stellen, um dasselbe einer wenigstens teilweiser Analyse unterziehen zu können, nämlich des Problem des Verhältnisses zur Urkunde als eines methodischen Faktors der diplomatischen Arbeit.

Über die Wichtigkeit dieses Problems dürften im voraus schwerlich irgend welche Bedenken entstehen können. Denn, wie ich bereits schon vor Weihnachten angedeutet habe, läßt sich auf dasselbe ein viel weiteres Problem zurückführen, nämlich das des marxistischen Zutrittes zum diplomatischen Stoffe. Wenn nämlich in marxistischer Auffassung geschichtswissenschaftlicher Aufgaben bekanntlich die Urkundenwissenschaft aufs genaueste die Funktionsgeschichte des diplomatischen Materials zu ermitteln hat, muß man sich meiner Ansicht nach vor Augen halten, daß dieses Problem lediglich auf die Weise zu lösen ist, wenn man die Funktion der Urkunde als die Reversseite einer weiteren und primären Frage auffaßt, nämlich gerade der Frage des Verhältnisses zur Urkunde. Denn die Funktion der Urkunde ist nur als eine Synthese verschiedener Verhältnisse zu betrachten und zu begreifen, die die Angehörigen verschiedener gesellschaftlicher Klassen, beziehungsweise Klassengruppen, zur Urkunde aufweisen, wobei gerade dieses Verhältnis durch ihre Klassenzugehörigkeit bedingt zu sein erscheint. Nur auf diese Weise kann, soviel ich sehe, der berechtigten Forderung der modernen Geschichtswissenschaft Folge geleistet werden, das Urkundenmaterial nicht isoliert, sondern in vollkommen organischer Verbindung mit allen jenen gesellschaftlichen Verhältnissen aufzufassen, in denen es als Werkzeug des gesellschaftlichen Verkehrs entsteht und wirkt. Nur auf diese Weise ist es nämlich möglich, die Urkundenwissenschaft aus jener direkten Krise, deren Bedingungen ich auch schon im Rahmen meines Vortrages festzustellen versuchte, herauszubringen. Dabei muß man sich aber klar vor Augen halten — und auch dies habe ich schon betont —, daß für diese moderne diplomatische Arbeit unbedingt die klassische diplomatische Methode, nämlich die der Schrift und der Stilanalyse

als eine natürliche Grundlage in Kraft bleibt, ja daß dieselbe Methode unbedingt noch verschärft und verfeinert (das heißt auf eine breitere und tiefere Basis gestellt) sein muß, wenn die diplomatische Arbeit ihre angestrebten großen Ziele wirklich erreichen soll.

Es könnte nun vor allem die Frage gestellt werden, ob das Problem des Verhältnisses zur Urkunde für die Diplomatik tatsächlich etwas vollkommen Neues und von der bisherigen, beziehungsweise älteren Diplomatik, Unberührtes darstellt. Selbstverständlich fällt mir gar nicht ein, etwas solches zu behaupten. Es wird mir aber hoffentlich zugestimmt werden, wenn ich Folgendes sage. Für das gegebene Problem hat sich bisher nur die rechtshistorisch, das heißt Fickerisch orientierte Diplomatik interessiert. Dieselbe hat aber ihre Ergebnisse nicht auf Grund der diplomatischen Bearbeitung des betreffenden Materials aufgebaut, sondern einfach aus den Nachrichten die Belehrung geschöpft, die in den Urkunden und sonstigem Material direkt enthalten sind. Beispielsweise: die rechthistorisch orientierte Diplomatik war sich dessen wohl bewußt, daß das Verhältnis zur Urkunde gewissermaßen damit zusammenhängt, was wir Berechtigung zum Ausstellen der Urkunden nennen und daß dies wieder eng mit dem Begriff des „sigillum authenticum“ im Zusammenhange steht. Und zu diesem Begriff standen selbstverständlich sehr viel anscheinend entscheidende Nachrichten zur Verfügung. Es sei hier stichweise nur die berühmte Stelle aus der Baumgartenberger Sammlung angeführt, wo ausdrücklich folgendes gesagt wird: „Si autem litera imperatoris vel regis transscribenda est, oportet, quod scribatur sub sigillis episcoporum, vel ducum, marchionum vel comitum, quia inferioribus personis vix adhibetur fides, ut prelati ecclesiasticis vel ministerialibus“.³ Ich möchte nicht im Geringsten den Wert dieser Nachricht unterschätzen, aber doch soviel sagen, daß dieselbe nicht im Stande ist — und mag sie noch so scharfsinnig gedeutet sein — uns näher zum eigentlichen Grunde des Problems des Verhältnisses zur Urkunde zu bringen. Mutatis mutandis gilt dasselbe von vielen so oft in der diplomatischen Literatur erwähnten Zeugnissen, von denen ich hier beispielsweise nur die berühmten Worte Conrads de Mure erwähnen möchte, daß es „in Germaniae partibus“ keine öffentlichen Notare gibt, oder jene nicht minder berühmten Worte des Johannes Bononiensis, der über die Italiener berichtet hat, daß sie „tamquam cauti quasi de omni eo, quod ad invicem contrahunt, habere volunt publicum instrumentum“, dagegen daß in England „non nisi rarissime petitur instrumentum“.⁴

Als These möchte ich hier aber nun aufstellen (und auch verteidigen), daß mein Versuch um Auffindung bestimmter Formen diplomatischer Arbeit dadurch als neu gekennzeichnet ist, daß ich das Problem des Verhältnisses zur Urkunde direkt zum Ausgangspunkte der diplomatischen Arbeit erhoben und die Erforschung desselben dabei in einer wahrhaftig diplomatischen Grundlage verankert habe.⁵ Das Ergebnis der Arbeit habe ich in meinem obenerwähnten Vortrage nur ganz knapp, ja schlagwortartig auf folgende Weise formuliert: das Verhältnis der geistigen Würendträger zur Urkunde ist als ein ausgesprochen positives, der Adeligen hingegen als ein ausgesprochen negatives zu bezeichnen, die Städte und ihre Einwohner nehmen schließlich in ihrem Verhältnis zur Urkunde eine Stelle ein, die in der Mitte zwischen diesen beiden Extremen zu suchen ist. Diese meine Formulierung dürfte (als ich sie vorgelegt habe) gewisse Bedenken hervorgerufen haben, auf die näher einzugehen in der Diskussion leider nicht mehr Gelegenheit war. Meines Erachtens waren auch die Bedingungen dazu nicht

günstig, gerade deswegen, weil ich mich nur auf eine schlagwortartige Formulierung beschränken mußte. Dies alles möchte ich heute gerne nachholen, und habe in diesem Sinne auch das Thema meines Vortrags gewählt. Ausdrücklich muß ich nun noch betonen, daß das, was ich sagen werde, aus der Bearbeitung lediglich nur des böhmischen diplomatischen Materials aus der Přemyslidenzeit abgeleitet ist und daher nur für den böhmisch-mährischen Raum und für die Přemyslidenzeit Anspruch auf Richtigkeit haben kann. Ich bin mir sehr wohl dessen bewußt, wie wertvoll es ist, die Verhältnisse im Beurkundungsgeschäft in anderen, namentlich in böhmisch-mährischen Grenzgebieten ins Auge zu fassen, um aus den auf solche Weise gegebenen Betrachtungen Früchte zu erzielen. Ich habe mich aber auch davon überzeugt, daß die Verhältnisse im Beurkundungsprozeß in einem bestimmten territorialen Gebiete besser zu verstehen sind, wenn man die Verhältnisse in allen zuständigen Nachbargebieten kennt. Namentlich gilt meine Erfahrung vorläufig für den ungarischen und österreichischen Raum.⁶ Es liegt wohl außer Zweifel, daß auch eine Gegenüberstellung der böhmisch-mährischen und sächsischen Verhältnisse im Beurkundungsgeschäft viel Positives beiderseits einzubringen im Stande ist. Der Boden ist in diesem Gelehrtenkollegium dazu so vorzüglich geeignet, daß es vollkommen am Platze ist, gerade hier diese Möglichkeit zu erproben. Nun also zur Sache selbst. Ich fange mit einigen Gedanken an, denen die Gültigkeit auch für den außerböhmischen Raum vielleicht nicht abgesprochen werden kann.

1. Wenn das Problem des Verhältnisses zur Urkunde zu einer wissenschaftlichen — das heißt reinen — Analyse gelangen soll, dürfen zwei Begriffe nicht verwechselt werden, nämlich der Begriff der Urkunde in engerem und dann der in weiterem Sinne des Wortes, d. h. des diplomatischen Materials, zu dem, außer den eigentlichen Urkunden, namentlich auch noch Briefe gehören. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich hier um ganz verschiedene Bedingungen handelt: jemand, der sehr viel korrespondiert, braucht überhaupt nicht in der Lage zu sein, auch Urkunden herauszugeben und vice versa. In weiteren Ausführungen werden wir uns daher lediglich nur auf Urkunden im engeren Sinne des Wortes beschränken.

2. Das Verhältnis zur Urkunde kann auf verschiedenen Stufen jener Vorgänge folgen, die wir Stufen der Beurkundung zu bezeichnen pflegen. Es kommt daher hauptsächlich in Frage, inwieweit jemand als Zeuge oder Fürsprecher in Urkunden genannt wird, ob er über ein Urkundensiegel verfügt und inwieweit er dasselbe auch benützt, ob und wie oft auf seinem Namen Urkunden herausgegeben werden, ob und wie oft er Urkunden empfängt und schließlich auch, wie er mit den Urkunden umgeht, die er sein Eigentum nennt. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht dabei wohl die Frage, ob, beziehungsweise in welcher Form, sich der Betreffende Bedingungen dazu geschaffen hat, Urkunden herauszugeben und diese auch empfangen und aufbewahren zu können. Mit anderen Worten: ob und inwieweit er über gewisse Kanzleivorrichtungen verfügt und auf welche Weise er für die Aufbewahrung und praktische Erschließung seines Urkundenarchivs Sorge trägt.

3. Die natürliche Grundlage des Verhältnisses eines jeden Menschen zur Urkunde ist dadurch bedingt, inwieweit ihm durch die Urkunde der Besitz bestimmter Rechte, beziehungsweise Vorrechte, nicht nur theoretisch (juristisch), sondern auch praktisch verbürgt wird. Selbstverständlich bildet dies ein Resultat verschiedener Vorstellung und Einrichtungen rechtlicher Natur, auf die der

faktische Stand der gesellschaftlich-ökonomischen Basis stark einwirkt. Das hier meistens einerseits mit den Vorstellungen des römisch-kanonischen Rechts und andererseits mit den Vorstellungen der Territorial- und Teilrechte, die im betreffenden feudalem Staate zur Geltung kommen, zu rechnen ist, versteht sich von selbst. Bei allen jenen Menschen, die in gesellschaftlich ökonomischer und daher auch rechtlicher Hinsicht gleichstehen, ist demnach auch dasselbe Verhältnis zur Urkunde zu erwarten. Dies habe ich gemeint, als ich in der Einleitung sagte, das Verhältnis zur Urkunde wäre in einem gewissen Sinne durch die Klassenzugehörigkeit bedingt. Dadurch ist aber auch schon gegeben (was ich bereits vor Weihnachten hier betont habe), daß es wissenschaftlich vollkommen berechtigt ist, das breite Gebiet der sogenannten Privaturkunden in Landesfürstliche Urkunden, Bischofsurkunden, Urkunden der Adelligen, Urkunden der niederen geistlichen Feudalen und Urkunden der Städte und ihrer Einwohner einzuteilen, um auf dem Boden dieser Einleitung zur Lösung des Problems des Verhältnisses zur Urkunde vordringen zu können. Wenn ich nun zu den eigentlichen Betrachtungen übergehe, halte ich für nützlich, vorerst auf das Gebiet des Verhältnisses der niederen geistlichen Feudalen (also der Klöster, der Kirchen, beziehungsweise ihrer Würdenträger) zur Urkunde das Augenmerk zu lenken. Dieser Fortgang braucht wohl nicht näher gerechtfertigt zu werden. Wir können nämlich im vorhinein annehmen, daß die niederen geistlichen Feudalen am ganzen Beurkundungsgeschäft in jeder Hinsicht die meistbeteiligten waren. Dies ist wohl schon durch den bekannten Grundsatz des eigentlichen Rechtes der niederen geistlichen Feudalen (des Kanonischen Rechts): *quod non est in actis, non est in mundo*, gegeben. Wie sich derselbe in der diplomatischen Praxis abspiegelt, soll nun näher untersucht werden. Dabei werde ich selbstverständlich hier sowie auch weiter von dem ganzen Fragenkreise nicht alle Teilgebiete mit gleicher Breite berühren können. Verschiedenes kann nur angedeutet werden, ich meine aber, daß wir auch auf diese Weise zu einem ziemlich geschlossenem Bilde gelangen können.

1. Was vorerst die Urkunden-Siegel der niederen geistlichen Feudalen in Böhmen und Mähren anbelangt, ist folgendes zu sagen. Die ersten Belege solcher Siegel treffen wir schon in der zweiten Hälfte des 12. Jhrts. an. Während des 13. Jhrts. dürfte wenigstens der größere Teil von den niederen geist. Feudalen (namentlich die bedeutenderen) über Siegelstempel verfügen. Sie (und namentlich die Dominikaner beglaubigen dabei — und das ist besonders wichtig — nicht nur in ihren eigentlichen, sondern auch fremden Angelegenheiten herausgegebene Urkunden, dabei sind aber an der Herausgabe der betreffenden Urkunden die geistlichen Feudalen durchwegs selbst interessiert. Es besteht daher im böhmisch-mährischen Raum nichts, was wir als Analogie der ungarischen *loca credibilia* bezeichnen könnten.⁷ Die Fähigkeit zur Herausgabe von Transsumpten (aber nur für das kanonische Forum selbst) ist für die niederen geistlichen Feudalen seit den dreißiger Jahren des 13. Jhrts. bezeugt.⁸

2. Die ersten Urkunden der niederen geistlichen Feudalen finden wir in der zweiten Hälfte des 12. Jhrts. Dieselben betreffen ausschließlich Bodentauschhandlungen. Dies dürfte in vollem Einklang mit den natürlichen Bedingungen für die Entstehung solcher Urkunden sein, wobei damit zu rechnen ist, daß die geistlichen Feudalen erst während des 12. Jhrts. zu einer Festigung ihres Anspruchs auf den Grundbesitz, beziehungsweise auch zu einem gewissen Grade des Dispositionsrechts mit ihrem Grundbesitz gelangten. Ausdrücklich sei noch hin-

zugefügt, daß es während des 12. Jhrts. keine Urkunden geistlicher Feudalen (und während des 13. Jhrts. nur ganz selten) gibt, die die sogenannten Spiritualia betreffen.

3. Die auf den Namen der niederen geistlichen Feudalen herausgegebene Urkunden bilden zwar einen bedeutenden Teil, jedoch bei weitem nicht die Mehrzahl des gesamten uns aus dem 13. Jhr. erhaltenen böhmisch-mährischen Urkundenbestands. Ich möchte den Gesamtanteil dieser Urkunden höchstens auf 20^{0/0} ansetzen.

4. Den Größten Teil der auf den Namen den niederen geistl. Feudalen herausgegebenen Urkunden bilden solche, deren Empfänger wieder niedere geistliche Feudalen sind. Der Begriff des Empfängers muß dabei sehr vorsichtig beurteilt werden. Wir treffen öfter auch solche Urkunden niederer geistlichen Feudalen, deren wirklicher Aussteller und wirklicher Empfänger identisch ist. Es sind dies also ausgesprochen für inneren Bedarf ausgefertigte Urkunden, die überhaupt den Höhepunkt des positiven Verhältnisses zur Urkunde darstellen. Ich möchte wenigstens ein konkretes Beispiel einer solchen Urkunde anführen. Aus dem Jahre 1233 besitzen wir in Urschrift eine Urkunde des Klosters Kladrau,⁹ kraft welcher der Abt des Klosters (Reinher) mit seinem Konvent bezeugt, auf welche Weise er (nämlich der Abt) einem Adeligen ein Dorf veräußert hatte und welche Güter er für das erworbene Geld für das Kloster ankauft. Die Urkunde ist nur mit den Siegeln des Kladrauer Abtes und des Kladrauer Konvents bekräftigt. Zeugen wurden keine angeführt. Vergewenwärtigt man sich nun die ganze Lage, so steht außer Zweifel, daß die Urkunde keine andere Funktion haben kann, als die einer Abrechnung, die der Abt und auch sein Konvent für seine Nachkommen (oder vielleicht auch Visitatoren) bereitzuhalten verpflichtet war. Von Urkunden dieser Gattung ist nun nur ein kleiner Schritt zu den Urkunden, die zwar dem Namen nach einen Adeligen oder einen Stadtbewohner als Empfänger nennen, in Wirklichkeit aber auch nur für innere Bedürfnisse ihres Ausstellers ausgefertigt wurden. Ich führe wieder ein konkretes Beispiel an, diesmal aus dem Gebiet des Verkehrs zwischen den niederen geistlichen Feudalen und den Stadtbewohnern. Aus dem Jahre 1229 besitzen wir eine Urkunde¹⁰ mit der ihr Aussteller, die Wissegrader Kirche, auf Anregung ihres Propstes hin die Bedingungen verbrieft, unter welchen sie an einen Emphiteuten — nur nebenbei möchte ich sagen, daß derselbe den Namen Henricus Saxus führt — ein Gut in Südböhmen vermietet hat. Die Urkunde ist leider nur abschriftlich (im Wissegrader Kopiaibuch) erhalten, sie war nur mit den Siegeln der Wissegrader Würdenträger versehen, Zeugen wurden wiederum nicht angeführt. Daß es sich da um eine Urkunde handelt, die in Wirklichkeit nicht für ihrem Empfänger, sondern für innere Bedürfnisse ihres Ausstellers bestimmt war, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Dies ist auch das entscheidendste, was zu Gunsten dieser öfter angezweifelte Urkunde auf Grund der hier vorgeführten diplomatischen Arbeitsweise zu ermitteln ist.

Erst umgefähr seit der Hälfte des 13. Jhrts. klärt sich die Lage in dem Sinne, daß wir damit zu rechnen haben, daß gegenseitige Kontrakte zwischen den niederen geistlichen Feudalen und den Adeligen, beziehungsweise den Stadtbewohnern, entweder auf den Namen des niederen geistlichen Feudalen und in Wirklichkeit für die betreffende Vertragspartei als Empfänger, oder gerade umgekehrt (auf den Namen des Laien und für den geistlichen Empfänger), verbrieft werden. Fast allgemein muß dabei aber angenommen werden, daß dies in allen Fällen auf Anregung der geistlichen Partei und mit ihren Mitteln geschieht.

Kurz seien nun noch die ausgesprochen bilateralen Kontrakte erwähnt. Der erste uns erhaltene bilaterale Kontrakt zwischen einem geistlichen Feudalen u. einem Laien fällt noch in die erste Hälfte des 13. Jhrts. Er betrifft einen Gütertausch zwischen dem bereits erwähnten Kladrauer Abt Reinher und einem Adligen (Gallus v. Lemberk) aus dem Jahre 1237.¹¹ Das für das Kloster bestimmte Exemplar des Kontraktes wurde unter anderem auch mit dem Siegel des betreffenden Adligen versehen, das Gegenstück wieder mit dem Kladrauer Siegel. Beide Exemplare blieben jedoch einfach im Kladrauer Klosterarchive liegen. Der Adelige hat sich nämlich im Gegensatz zum Kloster für das für ihn bestimmte Exemplar überhaupt nicht interessiert. Aus dem Jahre 1279 hat sich im Archiv des Benediktinerklosters Vilémov ein Exemplar eines bilateralen Urbarial-Vertrags erhalten, den das Kloster mit seinen Untertanen in zwei neubesiedelten Dörfern unweit von Čáslav in Südostböhmen abgeschlossen hat.¹² Bezeichnenderweise hat der Vertrag die Form eines besiegelten Chirographums, wobei die Untertanen, die ihr eigenes Siegelstempel selbstverständlich nicht besaßen, stillschweigend durch das Siegel der nächsten Stadtgemeinde (Čáslav) vertreten waren. In diesem Falle ist anzunehmen, daß das längst verschollene Gegenstück der Urkunde im Besitz der betreffenden Untertanen, beziehungsweise Ihrer Vertreter gewesen ist. Mit Kontrakten, die zwischen den niederen geistlichen Feudalen un den Bewohnern der Städte, beziehungsweise der Dörfer, abgeschlossen wurden, haben wir für die letzten Dezennien des 13. Jhrts. in einem bedeutendem Umfange zu rechnen. Höchstwahrscheinlich war aber dabei die Form des Chirographs sehr selten, denn sonst müßten sich mehrere dem Vilémover Stücke ähnliche erhalten haben.

5. Mit dem wirklichen Empfänger, beziehungsweise der Funktion einer Urkunde eines geistlichen Feudalen, hängt auch eng ihre Form zusammen. Denn in Angelegenheiten, die ausschließlich nur sie selbst tangieren, benützen die niederen geistlichen Feudalen jene Formen, die den kanonischen Rechtsgesetzen entsprechen; unter Umständen werden beispielsweise in solchen Urkunden die Zeugen überhaupt nicht angeführt. In solchen Fällen dagegen, wo es auf Grund eines Kontraktes zu Streitigkeiten hätte kommen können, die vor den landesobrigkeitlichen Organen oder vor dem Stadtgericht hätten geschlichtet werden müssen, haben die geistlichen Feudalen dafür Sorge getragen, in ihren Urkunden den Bestimmungen der betreffenden Gerichtsinstanzen vollkommen zu entsprechen. Nur auf diese Weise läßt sich nun diplomatisch das sonst unerklärliche Schwanken der Formen in Urkunden der niedern geistlichen Feudalen erklären.¹³

6. Die niederen geistlichen Feudalen sind nicht nur dem Namen nach, sondern auch in Wirklichkeit Empfänger des größten Teiles von allen uns aus dem ganzen Přemyslidenzeitalter erhaltenen Urkunden. Ihre diplomatische Tätigkeit macht sich daher ausgesprochen viel mehr innerhalb der Empfängerlinie als innerhalb der Ausstellerlinie geltend.

7. Die faktische Beteiligung der niederen geistlichen Feudalen an der ganzen Masse der Beurkundungsgeschäfte geht aber noch bedeutend weiter, wie ich in der Einleitung angedeutet habe. Man kann sagen, daß sie, (die nied. geist. Feudalen) die Geltendmachung der Urkunde mit der Zeit wortwörtlich durchgesetzt haben. Darüber sei nur soviel bemerkt: a) den ältesten und ursprünglichsten Typus ihrer Beteiligung an der Durchsetzung der Urkunde stellen sogenannte Akte dar; b) den zweiten und meist verbreiteten Typus im Přemyslidenzeitalter die Empfängersaufbereitungen der Urkunden; c) der dritte Typus ist dadurch

bedingt, daß alles, was mit der Ausstellung der Urkunden überhaupt zusammenhängt, noch zu Beginn des 14. Jhrts. sozusagen ausschließlich in ihren Händen liegt. Es sind dies die verschiedensten Formen des Notariatsdienstens, die die geistlichen Feudalen im Dienste verschiedener Herrn (mit dem Landesherrn angefangen) ausüben. Mit zwei oder drei Ausnahmen¹⁴ ist mir überhaupt aus dem Přemyslidenzeitalter kein Notar bekannt, der ein Laie wäre; d) auf diese Weise entsteht in Kirchen und Klöstern zum guten Teil eine tief verankerte notarielle Tradition. Neben den allgemein bekannten, aber diplomatisch noch nicht hinreichend untersuchten Kirchen, welche die Glieder der landesfürstlichen Kapelle vorstellen (mit der Prager und später Wissegrader Kirche an der Spitze, besteht eine ganze Reihe weiterer, deren diplomatische Beherrschung Möglichkeiten eröffnet, deren Tragweite meiner Ansicht nach überhaupt noch nicht in vollem Umfange überblickt werden kann;¹⁵ e) die notarielle Tradition in geistlichen Stiftungen knüpft sich zum Teil an die Verwaltungsorganisation betreffender religiöser Orden, ganz klar läßt sich dies bei den Zisterziensern, Prämonstratensern und Tempelherrn beobachten; f) mit der Beteiligung der niederen geistlichen Feudalen an dem faktischen Entstehen verschiedener Urkunden muß in vollem Umfang gerechnet werden, wenn das Problem der echten und falschen Urkunden gelöst werden soll. Ich finde es methodisch als unerläßlich, zwischen die Begriffe der echten und der falschen Urkunden noch einen weiteren Begriff einzuschalten, nämlich den Begriff solcher Urkunden, die zwar nicht ohne Wissen und Willen ihres Ausstellers entstanden sind (und daher in diplomatischen Sinne nicht als Fälschungen bezeichnet werden können), die aber trotzdem in jeder und daher auch in inhaltlicher Hinsicht vollkommen dem Willen und Wissen ihrer Empfänger entsprechen.¹⁶

8. Sogenannte Gründungsurkunden (die Frage, inwieweit dieselben echt oder falsch sind, kann hier entfallen) besitzen fast alle jene Stifter, in deren Schicksal nicht ein großer Brand oder eine Kriegskatastrophe eingegriffen hat. Schon seit dem Ausgange des 13. Jhrts. stehen uns auch Kopialbücher derselben zu Verfügung.¹⁷ Durch diese beiden Tatsachen ist wohl eindeutig gekennzeichnet, daß sich das durchaus positive Verhältnis der niederen geistlichen Feudalen auch in der Pflege ihrer Urkundenarchive abspiegelt. Hier stehen wir Tatsachen gegenüber, auf deren weiteres Eingehen hier verzichtet werden kann.

*

Es wird mit der ganzen Klassenstruktur des feudalen Staates offensichtlich nur im Einklang stehen, wenn wir unsere Aufmerksamkeit der Frage des Verhältnisses zur Urkunde jener geistlichen Feudalen zuwenden, die wir im Gegensatz zu den niederen geistlichen Feudalen als höhere bezeichnen, nämlich der Bischöfe. Daß sich dieselben in ihrem Verhältnis zur Urkunde von den niederen geistlichen Feudalen nicht beträchtlich unterscheiden, ist imvoraus zu erwarten. Gewisse Eigentümlichkeiten dürfen jedoch nicht übersehen werden.

1. Der Bischof, und mag das der Olmützer oder Prager sein, disponiert mit einem Urkundensiegel höchst wahrscheinlich früher als auch die vornehmsten der niederen geistlichen Feudalen, nämlich schon in der ersten Hälfte des 12. Jhrts.¹⁸

2. In dieselbe Zeit fällt auch schon der Anfang seiner Tätigkeit als Aussteller von Urkunden, wobei hervorzuheben ist, daß gerade die ältesten erhaltenen

Bischofsurkunden (es sind dies die des Olmützer Bischofs Heinrichs Zdiks) nicht Temporalia, sondern Spiritualia betreffen.¹⁹

3. Bei der Durchsetzung der Urkunde ist der Bischof gewissermaßen noch bedeutsamer (das heißt aktiver) beteiligt als die niederen geistlichen Feudalen. Den diplomatischen Beweis, daß der Olmützer Bischof Heinrich Zdik direkt auf die Entstehung der ersten auf den Namen des böhmischen Herzogs und später Wladislaus II. herausgegebenen Urkunden einwirkte, hat schon seinerzeit V. Hrubý geliefert.²⁰ Ich glaube entdeckt zu haben, welch einen entscheidenden Einfluß einer der Nachfolger Zdiks, der Olmützer Bischof Robert, während der ersten vier Dezennien des 13. Jhrts. auf das böhmisch-mährische Urkundenwesen ausgeübt hatte.²¹

4. Der Umfang der Beteiligung des Bischofs als Aussteller und Empfänger im Urkundenprozeß dürfte ziemlich im Gleichgewichte stehen, der Bischof verkehrt diplomatisch mit den Angehörigen aller Gesellschaftsklassen, beziehungsweise Klassengruppen, in politischen Angelegenheiten kommt er sogar in die Lage, auch für den König Urkunden herauszugeben, hie und da auch für einen Adeligen. In bestimmten Umkreisen (ein typisches Beispiel hiefür liefert der Bischof Bruno von Olmütz) besitzen wir eine ausgesprochen große Anzahl von Bischofsurkunden für verschiedene Ministerialen, Erbrichter, usw., die sich meistens aus den Reihen der Stadtbewohner rekrutieren und an den Kolonisationsunternehmungen des Bischofs beteiligt sind.

5. Der Bischof nimmt aktiven Anteil — durch eigene Kanzleivorrichtungen — ganz regelmäßig als Aussteller von Urkunden und teilweise auch als deren Empfänger. Nicht nur aus diesem Grunde bilden sich bei ihm festere diplomatische Traditionen, sondern auch deswegen, daß seine in Spiritualibus herausgegebenen Urkunde an kanonische (kuriale) Vorlagen anknüpfen, die Urkunden in Temporalibus dagegen jener Stellung Ausdruck geben, die der Bischof als erster Teilnehmer des Landrechts neben dem Herrscher einnimmt. Mit alledem dürfte dann auch zusammenhängen, daß in der bischöflichen Kanzlei früher als anderswo in Böhmen und Mähren die Entstehung von Formularsammlungen anzunehmen ist. Die vorläufigen Ergebnisse der Beschäftigung mit der berühmten Formularsammlung des Bischofs von Prag, Thobias v. Bechyně, zu denen wir gelangen konnten, deuten darauf hin, daß mit dem Entstehen einer Formularsammlung bei dem Prager Bischof schon ungefähr um die Hälfte des 13. Jhrts. zu rechnen ist.²²

6. Die Sorge des Bischofs um sein Urkundenarchiv steht der der niederen geistlichen Feudalen nicht im geringsten nach.

*

Greifen wir nun die Frage an, was für ein Verhältnis die niederen weltlichen Feudalen (die Adeligen) zur Urkunde haben,²³ müssen wir zuvörderst feststellen, daß sich die Beantwortung derselben selbst in einen Gegensatz zu dem stellt, was wir bis jetzt (hauptsächlich über das Verhältnis der niederen geistlichen Feudalen zur Urkunde) gehört haben. Denn:

1. Der Besitz des Urkundensiegelstempels war während des ganzen 13. Jhrts. unter den Adeligen bei weitem nicht so verbreitet, wie unter den niederen geistlichen Feudalen. Belege dafür kommen sogar noch während des 14. Jhrts. vor. Die ersten und wohl noch ganz vereinzelt Fälle der Adeligsiegel treffen wir

nicht eher an als zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jhrts.²⁴ Zu dieser Zeit (und zum größten Teil auch später), beschränkt sich der Gebrauch von Siegelstempeln nur auf die reichsten und politisch bedeutendsten der Adelligen (Wittigonen, usw.). Der Anlaß dazu, sich ein Siegelstempel zu verschaffen, gab offenbar auch die Bekleidung eines landesfürstlichen (Provinzial) Amtes.

2. Die ältesten auf uns gekommenen Verbrieungen von Rechtsgeschäften der Adelligen beziehen sich ausschließlich auf Bodenbesitztransaktionen zum Nutzen der niederen geistlichen Feudalen. Ihre Form ist die einer Protokolaraufzeichnung über die betreffende, vor dem Landrechte vorgenommene formale Handlung, deren Bestandteil die Erklärung des Herzogs bildet, daß er zu der Vollziehung des Rechtsgeschäftes seine Zustimmung gegeben hat. Die Aufzeichnungen sind mit dem Herzogssiegel, ausnahmsweise mit einem Amtssiegel, das der Prager Bischof zur Verfügung hatte (das sogenannte sigillum sancti Adalberti), versehen. Es sind dies daher keine Urkunden von Adelligen. Solche Aufzeichnungen entstanden selbstverständlich nur durch die diplomatische Tätigkeit ihrer Empfänger. Sehr lehrreiche Beispiele solcher Urkundenaufzeichnungen stehen in diplomatischem Kreise des Zisterzienserstiftes Plass (Westböhmen) zur Verfügung.²⁵ Noch während des 13. Jhrts. treffen wir ähnliche Urkunden, durch die vom König (vom Markgrafen) bezeugt wird, welche Rechtshandlung eines Adelligen für einen niederen geistlichen Feudalen vor ihm vorgenommen wurde.²⁶

3. Die älteste auf uns gekommene Urkunde eines Adelligen (ihr Aussteller ist ein Wittigone, Vitek v. Prčic, ihr Empfänger das Prämonstratenserstift Milevsko in Südböhmen) stammt aus dem Jahre 1220.²⁷ Der böhmische Große gibt hier zwar seinen eigenen Rechtsbeschluß kund, die Urkunde ist ausschließlich mit seinem Siegel versehen, ihre Entstehung war aber sichtlich die Sache ihres Empfängers. Auf ähnliche Weise müssen auch weitere analogische Fälle, deren wir nebenbei bis ungefähr zum Jahre 1250 sehr wenige besitzen, diplomatisch gewürdigt werden, ja die meisten sogar auch noch aus der zweiten Hälfte des 13. Jhrts., beziehungsweise aus dem Anfang des 14. Jhrts.

4. Im Verlaufe des 13. Jhrts. treffen wir auch solche Urkunden der Adelligen an, deren Empfänger nicht nur die niederen geistlichen Feudalen oder der Bischof, sondern auch die Städte, beziehungsweise die Stadtbewohner waren. Eine — übrigens geringe — Zahl der Urkunden von Adelligen hat auch den König zum Empfänger, es sind dies Urkunden, kraft welchen die Adelligen dem König ihre Treue bezeugen und schwören. Erst am Ende des Přemyslidenzeitalters stoßen wir einmal — und daher ganz ausnahmsweise — auf eine Urkunde, die ein Adeliger für einen anderen Adelligen ausgestellt hat.²⁸ Ausdrücklich muß betont werden, daß dies nicht vielleicht durch Verluste erklärt werden kann, das heißt, daß man unbedingt annehmen muß, solche Urkunden existierten überhaupt nicht.²⁹

5. Die Adelligen dürften selbst in Ausnahmefällen wirkliche Empfänger von Urkunden sein. Eine ganze Anzahl von Urkunden, deren Empfänger sie dem Namen nach sind, waren in Wirklichkeit für die niederen geistlichen Feudalen bestimmt.³⁰

6. Nur die Meistbegüterten und mächtigsten von den Adelligen haben sich im Verlaufe des 13. Jhrts. Einrichtungen zur Ausrichtung ihrer diplomatischen Tätigkeit — und daher ganz ausnahmsweise — gebildet. Dies betrifft namentlich die Wittigonen und die durch den Bergbau (und nebenbei gesagt auch durch die Kolonisationsunternehmungen im Zittauer Lande) reich gewordenen Lichten-

burger. Ihre diplomatische Angelegenheiten haben die Adelige öfters durch Geistliche besorgen lassen, die ihren Familienstiften angehörten.³¹ Der Schwerpunkt der Geltendmachung ihrer Notare ist dabei nicht in der Ausfertigung von Urkunden zu suchen, sondern in der Erledigung der Verwaltungsbedürfnisse ihrer Güter. Ganz bestimmt kann auch noch festgestellt werden, daß die bei den Provinzialgerichten angestellten Notare an der Ausfertigung irgendwelcher Urkunden nicht teilgenommen haben.

7. Die Adelige hatten während der Přemyslidenzeit fast keine praktische Anregung dazu erhalten Urkunden aufzubewahren: es gab daher nur in Ausnahmefällen (nämlich nur bei den mächtigsten Adelige) Urkundenarchive.

8. Die bisherige Forschung³² hat bekanntlich den Ursprung der Landtafel in Böhmen und Mähren als eine Nachahmung des über Norddeutschland in die böhmischen Länder eindringenden Institution der Stadtbücher erklären wollen. Dies dürfte nicht zutreffend sein. Nach dem, was wir nämlich soeben über das negative Verhältnis der Adelige zur Urkunde vernommen haben, kann über den folgenden Schluß kein Zweifel bestehen: Die Landtafel entstand gesetzmäßig aus den innersten (gesellschaftl. ökonomischen) Bedürfnissen und der ganzen Situation, betreffs jener Vorrichtungen, die zur Sicherheit des Grundeigentumwechsels zwischen den Adelige in Böhmen und Mähren dienen. Ihre Entstehung stellt — sozusagen — das positive Ergebnis des böhmischen Adelige zur Urkunde dar.

*

Nun Einiges zur Frage des Verhältnisses des Landesherrn, (des Herzogs, beziehungsweise des Königs) zur Urkunde, jenes Faktors also, der ganz ähnlich wie der Bischof unter den geistlichen Feudalen unter den weltlichen Feudalen die erste Stelle einnahm. Selbstverständlich gilt das, was ich sagen werde, nicht nur für den Landesherrn selbst, sondern auch für die übrigen Mitglieder des Herrscherhauses, Mährische Markgrafen, usw.

1. Das eigentliche böhmische Herzogssiegel (das sogenannte St. Wenzelssiegel) hat grundsätzlich eine alte und offensichtlich vorurkundliche Tradition, die durch den Begriff des sigillum citationis gekennzeichnet ist. Die Funktion eines Urkundensiegels erwirbt dieses Siegel nachweisbar seit der Zeit Wratislavs II. (in den 70 Jahren des 11. Jhrts.).

2. In dieser und überhaupt in der älteren Zeit sind an der Verbriefung der Rechtshandlungen des Herzogs fast ausschließlich nur die niederen geistlichen Feudalen interessiert. Die Situation ist daher dieselbe, wie bei den Rechtshandlungen der Adelige; dennoch hat der Herrscher ein etwas andere Verhältnis zu der Beurkundung als diese. Ihren Sinn bewertet er im Lichte der Erfahrungen, die er aus den verschiedensten internationalen Verhandlungen schöpft, namentlich aber auch im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Herausgabe von Urkunden ein bedeutsames Glied der gesamten Machtumgebung des römischen Königs vorstellt, wobei wohl sein ganzes Bestreben darauf gerichtet war, daß er, was seine Macht anlangt, dem römischen König in keiner Hinsicht nachstehe. In diesem Sinne läßt er Geistliche, die seinem Hofe und seiner Kapelle angehören, direkt auf sich einwirken.

3. Auf diese Weise ist (meiner Ansicht nach) diplomatisch die etwas überraschende Tatsache zu erklären (welche durch den bereits erwähnten V. Hrubý als bewiesen betrachtet werden kann), daß nämlich am Hofe Wratislavs II.

Bedingungen zur Entstehung einiger seiner Urkunden geschaffen worden sind. Da es sich um Urkunden handelt, die nicht für einen Empfänger, sondern für mehrere (selbstverständlich geistliche) bestimmt sind, muß ein Keim einer Kanzlei am Hofe Wratislavs II. unbedingt angenommen werden.³³

4. Wenn ich dies sage, so hat es nur den Anschein als ob ich dabei übersehen hätte, daß die Bedingungen für die Entstehung der Urkunde (oder ihres Ekvi-valents) durch eine bestimmte Lage der sozial-ökonomischen Verhältnisse gegeben sind, ja daß die schriftliche Fixation unter gewissen Umständen entstehen muß. Denn a) es wäre falsch, falls wir damit nicht rechnen möchten, inwieweit die Entstehung der Urkunde auch dadurch beeinflußt sein kann, was in dem Bereiche des ideologischen Oberbaues geschieht; und gerade das ist mit im Spiele. b) Die Urkunde Wratislavs war tatsächlich nicht hinreichend in der sozialökonomischen Basis seiner Zeit verankert, denn sie hatte bekanntlich keine direkte und natürliche Fortsetzung auf dem böhmischen Boden erreicht.

5. Erst zur Zeit Wladislavs II., und daher ungefähr 80 Jahre später, waren die Bedingungen für die Herzogsurkunde in Böhmen durchaus günstig. Daß bei ihrer faktischen Entstehung dennoch der Olmützer Bischof mitwirken mußte, haben wir bereits gehört.³⁴

6. Im Laufe des 13. Jhrts. entwickelt sich die Landesfürstliche Urkunde in Böhmen zu einem Instrument für die Durchführung der landesobrigkeitlichen Regierung. Dennoch kann das Verhältnis der Herrschers zur Urkunde nicht als ein durchaus positives bezeichnet werden. Drei Tatsachen müssen in diesem Zusammenhange im Erwägung gezogen werden:

a) Während des ganzen 13. Jhrts. hat sich nicht der böhmische König — und selbstverständlich auch niemand von den Mitgliedern seines Hauses — Bedingungen dafür geschaffen, daß alle auf seinen Namen herausgegebenen Urkunden in einer fest aufgebauten Kanzlei entstünden. Noch in den letzten Dezennien des Přemyslidenzeitalters ist — soweit es sich um landesfürstliche Urkunden für niedere geistliche Feudalen handelt — mit Empfängerausfertigungen zu rechnen, wobei sich selbstverständlich die Zahl solcher Ausfertigungen während der Zeit sehr bedeutend verringerte. Demnach kann die berühmte Nachricht des Königsaltes Abtes, daß Wenzel II. die Arbeit seiner Notare überwacht und korrigiert hat, nicht auf Urkundenausfertigungen bezogen werden.³⁵

d) Das mündliche Zeugnis bleibt vor dem Landrechte noch in den 80. Jahren des 13. Jhrts. nachweisbar in Kraft, wobei dem Urkundenzeugnis nur eine subsidiale Kraft gebührt.³⁶ Eine ganze Anzahl der Rechtshandlungen des Königs (nicht nur zu Gunsten der Adligen sondern auch der niederen geistlichen Feudalen) wurde seitens des Königs nur durch die betreffende formale Handlung, nicht daher mit einer Urkunde, vollzogen.

c) Das Verhältnis des Königs zu seinem Familienurkundenarchive (dem zukünftigen Kronarchive) entspricht bestenfalls dem Verhältnisse der Vornehmsten seiner Adligen zu ihren Archiven.

*

Abschließend wollen wir uns noch auch der Frage zuwenden, wie sich die Städte und ihre Einwohner der Urkunde gegenüber stellen.³⁷

1. Was in erster Linie die Siegel der Städte anbelangt, dürfte damit zu rechnen sein, daß während der zweiten Hälfte des 13. Jhrts. (der älteste Beleg ist das

Brünner Stadtsiegel 1247)³⁸ die Zahl der Stadtsiegelstempel dermaßen anwuchs, daß schließlich alle königlichen Städte und auch ein Teil der untertänigen Städte über eigene Siegelstempel verfügten. Dabei rede ich absichtlich nur von Stadtsiegelstempeln, nicht daher von Urkundensiegelstempeln, denn bekanntlich dienten die Stadtsiegelstempel während des 13. Jhrts. zu verschiedenen außerurkundlichen Zwecken. Die Stadtsiegel kommen von Anfang an auch als authentische Siegel im Bereiche des Stadtrechtes zur Geltung, ausnahmsweise sogar auch außerhalb desselben Bereiches. Die Siegel einzelner Stadtbewohner erscheinen etwas später als die Stadtsiegel, ihre Zahl ist sehr beschränkt. Zur Verschaffung eines Siegelstempels gilt wie bei den Adeligen so auch bei den Stadtbewohnern die Betreuung mit einem Amte Anlaß. Dem Siegel eines Stadtbewohners gebührt regelmäßig nur subsidiale Rechtskraft neben dem Stadtsiegel; eine Ausnahme läßt sich aber schon im Jahre 1258 feststellen.³⁹

2. Die Städte wie auch die Stadtbewohner empfangen Urkunden vornehmlich von ihrer Obrigkeit, beziehungsweise vom König, die betreffenden Belege können vor seit dem Jahre 1223 verfolgen.⁴⁰ Allgemein muß zugegeben werden, daß die Städte wie auch die Stadtbewohner den Wert solcher Urkunden hoch zu schätzen wußten; ziemlich oft kommt es dabei aber vor, daß Urkunden für Städte oder Personen, deren Obrigkeit geistliche Feudalen waren, in die betreffenden Obrigkeitsarchive geraten sind. Mit einer Gewalttat von Seiten der Obrigkeit dürfte dabei nicht immer zu rechnen sein. Ein derartiges „Einziehen“ von Urkunden fand sichtlich im Falle des Absterbens statt, einmal (1302) hören wir sogar direkt, daß die Bürger „propter simplicitatem et ignoranciam“ auf die für ihren Erbrichter (seitens ihrer Obrigkeit, des Bischofs v. Prag) herausgegebene Urkunde nicht Anspruch erhoben und es wird ihnen nachträglich eine Neuausfertigung derselben Urkunde ausgefolgt.⁴¹ Die Unklarheit darüber, was dem Stadtrichter und was der Stadt gehört, hat überhaupt auf das Verhältnis zur Urkunde in den Städten stark eingewirkt. Ich kann kurz nur soviel sagen, daß jene Urkunden, die im privaten Besitz der Stadtbewohner (der Erbrichter) geblieben sind, überhaupt nur ausnahmsweise auf uns gekommen sind.

3. Die Städte und die Stadtbewohner stehen in ihrem Verhältnis zur Urkunde in dem Sinne näher den weltlichen als den geistlichen Feudalen, daß ihre wirkliche diplomatische Tätigkeit dem Quantum der auf ihrem Namen herausgegebener Urkunden nicht entspricht. Mit anderen Worten: Viele dieser Urkunden sind — wie bei den weltlichen Feudalen — Empfängerausfertigungen. Die diplomatische Bearbeitung des ganzen betreffenden Materials führt nämlich zu folgenden Schlüssen: Während des 13. Jhrts. hören wir zwar in verschiedenen Städten von Standtnotaren, nur einige Städte haben sich dabei aber sichtlich Bedingungen dafür geschaffen, den lokalen Beurkundungsbedürfnissen nachkommen zu können. Es waren dies vornehmlich die reichsten Städte, namentlich die Bergstädte, auch die politische Lage der betreffenden Stadt kommt dabei mit in Betracht.

4. Auf der anderen Seite stehen die Städte sowie die Stadtbewohner umgekehrt wieder viel näher den geistlichen als den weltlichen Feudalen. Denn a) die Urkunden der Stadtbewohner, deren Empfänger wieder ein Stadtbewohner ist, bilden einen nicht unbedeutenden Teil des ganzen uns erhaltenen Urkundenbestandes, b) in einem Falle finden wir sogar eine Urkunde (aus Ungarisch-Hradisch von dem Jahre 1297)⁴² die ganz bestimmt für die inneren Bedürfnisse der Stadt entstanden ist.

5. In dem uns erhaltenem Urkundebestande der Stadtbewohner für die Stadtbewohner müssen wir unbedingt mit sehr großen Verlusten rechnen. Andererseits wäre es jedoch verfehlt, wenn wir annehmen sollten, daß Kontrakte zwischen den Stadtbewohnern in der Přemyslidenzeit in größerem Umfange verbrieft wurden. Mündliche Verhandlung vor dem Stadtgerichte ist als Regel anzunehmen; ob man hie und da zu Verbriefung solcher Kontrakte schreitet, hängt im 13. Jhrts. sichtlich nicht davon ab, zu welchem Stadtrechte sich die oder jene Stadt bekennt. Wie ich schon gesagt habe, spielt in dieser Hinsicht der ökonomische Stand der betreffenden Stadt eine entscheidende Rolle. Demnach ist auch die Institution der Stadtbücher, beziehungsweise die Stadturkunde, die sich in unseren Städten des 14. Jhrts. entwickelt, wiederum nicht als Produkt einer Rezeption (wie dies oft geschah) zu erklären, sondern als eine gesetzmäßige Erscheinung, die aufs engste mit der Entwicklung der sozialökonomischen Struktur der Stadt zusammenhängt und sich aus ihr organisch entfaltet.

Anmerkungen

¹ Der Vortrag fand am 20. März 1958 im Institut für allgemeine Geschichte des Mittelalters der Karl Marx Universität in Leipzig anläßlich eines Gastkolloquium statt. Das Manuskript der Arbeit hat sorgfältig mein Kollege Prof. dr. L. Zatočil mit mir durchgelesen. Es gebührt ihm dafür mein innigster Dank.

² Am 16. Dezember 1957; mein damaliger Vortrag „Über die Methode sowie über die Ziele der diplomatischen Arbeit“ gelangt im Jahrgange 1958 der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft zum Abdrucke.

³ H. Baerwald, Das Baumgartenberger Formelbuch (FRA II, 25) S. 71.

⁴ L. Hockinger, Briefsteller und Formelbücher des 12. bis 14. Jhrts. (QEBG IX, 2, S. 604.

⁵ Vergleiche darüber Näheres in der Einleitungen einer von mir und S. Dušková verfaßten Arbeit „Die böhmische Urkunde der Přemyslidenzeit“ (Česká listina doby Přemyslovské“, in Sborník archivních prací, 1956, I, II).

⁶ Betreffs Ungarn vergl. meine Besprechung des Burgenländischen Urkundenbuches herausg. von H. Wagner in Mitteilungen des Staatsarchivs Wien IX., S. 619 SS sowie meine Arbeiten „Studie zum böhmischen Diplomatar“ (Studie k českému diplomatáři) in Historické studie SAV II und „Eine weitere Studie zum böhmischen Diplomatar“ (Další studie k českému diplomatáři, daselbst III. Betreffs Osterreich vergl. meine Besprechung über das Babenberger Urkundenbuch in ČSCH 1956 S. 124 SS.

⁷ Neuerdings meint Jiří Pražák in seiner Studie „Zur Kritik der böhmischen Aktaufzeichnungen des 12. Jhrts.“ (Ke kritice českých aktů 12. stol. Sborník arch. prací VIII, 1 S 130 SS), daß es auch in Böhmen Traditionsbücher gegeben hat, die auch Verbriefungen von Rechtsgeschäften zwischen den Adeligen enthielten. Die Hypothese muß abgelehnt werden, Vergl. darüber eine Besprechung von S. Dušková in dieser Zeitschrift.

⁸ Zum erstenmale in CDB (Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae von G. Friedrich (Band II, No. 337) bezeugt.

⁹ CDB III, No. 47.

¹⁰ CDB II, No. 329.

¹¹ CDB III, No. 172, 173.

¹² Emler, Regesta II, No. 1167 Abbildung in der Anm. 7 angeführten Arbeit (I. Teil.) Tafel 1.

¹³ Dies ist auch eine der Ursachen, warum auf dem Gebiete der sogenannten Privaturkunden die bisherige diplomatische Arbeit nur wenige Fortschritte erzielen konnte.

¹⁴ Vgl. zum Beispiel einen Notar Rudiger des Woko von Rosenberg von dessen Frau und Kindern im Testamente Woks gesprochen wird. Reg. II, No. 371.

¹⁵ Vgl. darüber in meiner Arbeit „Zur Frage der Břevnower Urkundenfälschungen“ (K otázce břevnovských fals) in Sborník filosofické fakulty brněnské university 1953, in der nun bearbeiteten Einleitung zum IV. Band des Diplomatars gelangen alle betreffenden Umkreise aus der Zeit Wenzels I. zur Bearbeitung.

¹⁶ Vgl. darüber in meiner Arbeit „Die Primétitzer und andere Patronatsrechtsurkunden der

Přemysliidenzeit“ (Listiny přímětické a jiné naše listiny na patronátní práva z doby Přemyslovské) in Sborník filosofické fakulty brněnské university V, C No. 3 (1956).

¹⁷ Ein der ältesten von ihnen dürfte das Kopialbuch der Wissegrader Kapitelkirche sein.

¹⁸ Ältestes uns erhaltene Bischofssiegel ist das des Olmützer Bischofs Heinrich Zdiks.

¹⁹ Vgl. CDB I, No. 156, 160, 163.

²⁰ „Drei Studien zur böhmischen Diplomatik“ (Tři studie k české diplomatice) 1936. Aus dem Nachlasse des Verstorbenen herausgegeben v. J. Šebánek.

²¹ Meines Erachtens nach dürfte nämlich derselbe Bischof mit dem Notar Otakarus 5. identisch sein Vgl. darüber in meinem druckfertig vorliegenden Aufsätze „Wer war der Notar Otakarus 5“ (Kdo byl notář Otakarus 5), der in den Abhandlungen der ČSAV erscheinen soll.

²² J. B. Novák, der die Sammlung des Bischofs Thobias von Bechyně herausgebracht hat [Das Formelbuch des Bischofs Thobias v. Bechyně (Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně), Hist. arch. ČAV 1903] stellte richtig fest, daß im Prager Kapitelkodex I 40 b eine Umarbeitung der Formularsammlung des Bischof Thobias auf den Namen seines Nachfolgers, des Bischofs Johann v. Dražic, erhalten ist. Im Zusammenhange mit der Bearbeitung des diplomatischen Stoffes für das Diplomatar gelangten wir zur Feststellung, daß sich in der bisher ältesten bekannten Handschrift der Formularsammlung des Bischofs Thobias (der Innsbrucker Handschrift) Urkundentexte befinden, die wirklichen Urkunden entsprechen, welche der Vorgänger von Thobias auf dem Prager Bischofsstule, Johann III., ja sogar auch noch dessen Vorgänger (Nikolaus) herausgegeben hat. Es muß nun daher angenommen werden, daß die Sammlung des Bischofs Thobias eine Umarbeitung einer älteren aus der Zeit Johanns III. oder sogar Nikolaus herrührenden Sammlung darstellt.

²³ Ausführlich hat über diese Frage S. Dušková in ihren Arbeiten „Die Urkunde der weltlichen Feudalen“ (Listina světských feudálů, Česká listina doby Přemyslovské II., Sborník arch. prací VI, 1 S. 167 SS) und „Die Urkunden für die niederen weltlichen Feudalen der Přemysliidenzeit und das Problem der Adelsarchive“ (Naše listiny doby Přemyslovské pro nižší světské feudály a otázka šlechtických archivů, Sborník fil. fak. brněn. univ. V, C No. 3 S 56 SS) gehandelt.

²⁴ Vgl. das Siegel des comes Hrozna CDB I, No. 257 auf einer Urkunde aus dem Jahre 1197 und ein prächtiges Siegel des Vitko v. Prčic auf einer Urkunde aus dem Jahre 1220 (CDB II, No. 208), Abbildung als Beilage der in der Anm. 23 erwähnten Arbeit Tafel 3.

²⁵ CDB I, No. 342 und weitere.

²⁶ Im CDB II. und III. ist eine ganze Anzahl solcher Urkunden zu finden.

²⁷ CDB II, No. 208.

²⁸ Es handelt sich um eine bisher ungedruckte Urkunde Ulrichs v. Boskovic für Siefrid v. Neideck, dessen Original nun im Liechtensteinischen Archive in Vaduz liegt. Vgl. darüber Dušková, Die Urkunde der weltlichen Feudalen S. 167.

²⁹ Dies hat Dušková in ihrer Arbeit über das Problem der Adelsarchive (vgl. Anm. 23) bewiesen.

³⁰ Dem verdanken wir auch die Tatsache, daß die betreffenden Urkunden überhaupt auf uns gekommen sind. Die Lage kann auch auf die Weise gekennzeichnet werden, daß das Interesse des geistlichen Feudalen im Hintergrunde steht.

³¹ So beispielsweise die Wittigonen im Stifte Hohenfurt, die Lichtenburger im Kloster Saar.

³² In diesem Zusammenhange muß noch immer die Arbeit V. Vojtišeks „Zu den Anfängen der Prager Stadtbücher und der Landtafel“ (K počátkům městských knih pražských a desk zemských) angeführt werden, welche zum erstenmale im Jahre 1921 im Právnik und nun (1953) im Vojtišeks Sammelschrift erschienen ist.

³³ Hrubýs Ergebnisse (in seiner Arbeit „Drei Studien zur böhmischen Diplomatik, siehe Anm. 20) wollte Z. Fiala in seiner Arbeit „Zu den Anfängen der Urkunde in Böhmen“ (K počátkům listiny v Čechách, Historický sborník ČSAV I, 1953) ablehnen, jedoch mit Unrecht, wie ich in einer Besprechung der Arbeit Fialas zeigen konnte, vgl. Casopis Matice moravské 74 (1955) S. 332—337.

³⁴ Was dies anbelangt, pflichtet auch Fiala, Hrubý bei.

³⁵ Das betreffende Kapitel (XXXII) führt die Inschrift „Quomodo rex Wenceslaus semper sacram scripturam audierit eamque intellexerit et cum litteras non noverit, quomodo congrue latino eloquio usus fuerit“ (Fontes rerum Bohemicarum IV, S. 39) Ihr Schluß lautet: „Cum theologis de historiis, cum iuristis de casibus, et cum physicis de antidotis morborum disseruit et de causis litterarum scribendarum materiam notariis frequenter tribuit et transmissarum sibi seriem cum debita diligencia audire consuevit. Salutacionum varietates iuxta differencias personarum distribuens, stilo convenienti utitur et impertinenter scribencium modulos, ipsorum perscrutando dictamina, arguere non veretur.“

³⁶ Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung ein Zeugnis, welches vor dem 6. April 1278 auf den Namen Hartlebs v. Loučka ausgestellt wurde (Codex diplomaticus Moraviae IV, No. 152).

³⁷ Ausführlich habe ich darüber in meiner Arbeit „Die Urkunde der Städte und ihrer Einwohner“ (Listina měst a jejich obyvatel) gehandelt, die einen Teil der in Anmerkung 5 angeführten „Böhmischen Urkunde“ bildet.

³⁸ Falls man nämlich die Urkunde Konrads v. Hohenberg aus dem Jahre 1242 (Reg. I, No. 1066), die mit dem nun nicht mehr erhaltenem Stadtsiegel von Eger versehen war, nicht in Erwägung zieht.

³⁹ Reg. II, No. 195.

⁴⁰ CDB II, No. 246. Es handelt sich um die berühmte Urkunde für die Stadt Uničov (Mährisch Neustadt) in Nordmähren. Dieselbe hat zwar Friedrich im CDB als eine „Charta autographi instar“ bezeichnet, dagegen habe ich [vgl. „Die Urkunde von Mährisch Neustadt“ (Listina uničovská, Časopis spol. přátel star. českých 1951)] ihre vollkommene Echtheit bewiesen.

⁴¹ Reg. II, No. 1933.

⁴² Reg. II, No. 1756.

POMĚR K LISTINĚ JAKO METHODICKÝ FAKTOR DIPLOMATICKÉ PRÁCE

Marxistická diplomatika má — jak známo — za svůj vědecký cíl co nejpřesněji postihnout funkci diplomatického materiálu (listin) v jejím dějinném vývoji, souvislostech a z nich odvoditelných zákonitostech. Autor se domnívá, vycházejí z výsledků, dosažených soustavným zpracováním celé listinné látky české do r. 1310, že je možno časem tohoto vědecky náročného cíle dosáhnouti, jestliže si především diplomatickým rozбором materiálu osvětlíme otázku, jaký vztah k listině měli příslušníci různých tříd a třídních skupin. To, co jmenujeme funkcí listiny, je totiž vlastně výslednicí různých těchto vztahů, které jsou třídní příslušností podmíněny. V článku, jehož základem je přednáška, proslovená jeho autorem dne 20. března 1958 na universitě K. Marxe v Lipsku, se rozpracovávají tyto základní myšlenky. Od listin nižších duchovně feudálních se postupuje k listinám biskupů, šlechticů, panovníka a členů jeho rodu a posléze měst a jejich obyvatel. Vyvozuji se výsledky plynoucí pro vědecké postížení základních vývojových rysů v českém diplomatickém materiálu od nejstarší doby (polovina 11. stol.) zhruba do počátku 14. věku.

ОТНОШЕНИЕ К ГРАМОТЕ КАК МЕТОДИЧЕСКИЙ ФАКТОР ДИПЛОМАТИЧЕСКОЙ РАБОТЫ

Марксистская дипломатика имеет, как известно, своей научной целью наиболее точное постижение функции дипломатического материала (грамот) в ее историческом развитии, взаимосвязях и вытекающих отсюда закономерностях. Опираясь на результаты, достигнутые путем систематического, сплошного исследования всего чешского материала грамот вплоть до 1310 г., автор считает, что с течением времени станет возможным добиться этой весьма ответственной с научной точки зрения цели, при условии, что на основании дипломатического анализа материала будет освещен прежде всего вопрос о том, какие отношения к грамоте имели представители различных общественных классов и классовых групп. То, что принято называть функцией грамоты, представляет в конечном счете не что иное, как равнодействующую отмеченных различных отношений, обусловленных той или другой классовой принадлежностью. В предлагаемой статье, в основу которой лег доклад, прочитанный ее автором 20-го марта 1958 г. в университете имени К. Маркса в Лейпциге, разрабатываются указанные основные мысли. От грамот низших церковных феодалов переходят к грамотам епископов, дворян, государя и членов его рода и, наконец, к грамотам городов и их жителей. Выводятся результаты, касающиеся научного постижения основных черт развития в чешском дипломатическом материале, начиная с древнейших времен (половина 11-го в.) приблизительно по начало 14-го в.

Перевод: Роман Мразек

